

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903

Bittmann, Karl

[s.l.], 1905

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-318737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318737)

Aber auch hiermit sind die Revisionspflichten der Fabrikinspektion nicht erschöpft. So ist beispielsweise mit Ministerialerlaß vom 27. März 1902 die Fabrikinspektion angewiesen worden, zur Durchführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen, vom 28. November 1900, im Benehmen mit den Bezirksämtern die nötigen Revisionen vorzunehmen. Mit Ministerialerlaß vom 20. März 1902 erhielt die Fabrikinspektion den Auftrag, zur Durchführung der vom Reichskanzler am 23. Januar 1902 für die Gast- und Schankwirtschaften erlassene Bekanntmachung die Mitkontrolle nach Maßgabe der Dienstanweisung zu übernehmen. Weiterhin hat der Ministerialerlaß vom 20. März 1902 die Fabrikinspektion angewiesen, die Revision von Restaurations- und Hotelküchen da vorzunehmen, wo besonders dringende Mißstände vorhanden sind oder vermutet werden. Solchen laufenden Aufträgen vermochte die Fabrikinspektion bis jetzt nur in höchst unzureichendem Maße oder gar nicht nachzukommen.

Für die unter Staatsverwaltung stehenden Betriebe, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, wurde auf Grund des § 155 Abs. 3 der Gewerbeordnung durch die landesherrliche Verordnung vom 30. Juni 1892 die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die §§ 105 b Abs. 2, 105 c Abs. 2, 105 e, 105 f, 115 a, 120 d, 134 e, 134 f, 134 g, 138 Abs. 1, 139, 139 b der Gewerbeordnung zustehenden Befugnisse und Obliegenheiten der der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörde übertragen. Zugleich wurde angeordnet, daß bei der Ausübung dieser Befugnisse und Obliegenheiten eine Mitwirkung der Fabrikinspektion nur auf Ersuchen der zuständigen Dienstbehörde stattfinden solle.

Die landesherrliche Verordnung vom 20. August 1904 bestimmte sodann mit Wirkung vom gleichen Tage, daß die den Gewerbeaufsichtsbeamten gemäß § 139 b der Gewerbeordnung zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten unberührt zu bleiben habe, und daß eine Mitwirkung dieser Beamten nur insoweit von einem Ersuchen der zuständigen Dienstbehörde abhängig sein solle, als diese Mitwirkung über den aus § 139 b der Gewerbeordnung sich ergebenden Umfang hinaus auf Grund besonderer landesrechtlicher Vorschriften statfinde.